
Gemeindeverband Oberstufe Unteres Aaretal

SATZUNGEN

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Personenbezeichnungen

Die in diesen Satzungen verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

2. Name, Sitz

¹Unter dem Namen "Gemeindeverband Oberstufe Unteres Aaretal" besteht ein öffentlich-rechtlicher Gemeindeverband gemäss § 74 ff des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 und § 56 des Schulgesetzes vom 17. März 1981.

²Der Gemeindeverband hat seinen Sitz in Kling nau.

3. Zweck

¹Der Gemeindeverband bezweckt die Führung einer Kreisschule für die Oberstufe der Verbandsgemeinden gemäss § 21 ff Schulgesetz vom 17. März 1981.

²Die Bezirksschule wird in Kling nau geführt.

³Die übrigen Schultypen gemäss § 15 und § 23 Schulgesetz werden in Döttingen und in Kling nau geführt und die Zahl der Klassen und die notwendigen Schulräume ausgewogen auf beide Gemeinden verteilt.

4. Mitgliedschaft

¹Dem Gemeindeverband gehören die Einwohnergemeinden Döttingen, Klingnau und Koblenz an.

²Weitere Gemeinden können zu den vom Vorstand festzusetzenden Bedingungen beitreten. Voraussetzung für den Beitritt ist die Übereinstimmung mit der regionalen, vom Regierungsrat genehmigten Regos-Planung. Der Beitritt bedarf der Zustimmung der Verbandsgemeinden und ist dem Regierungsrat zur Kenntnis zu bringen.

5. Austritt, Auflösung

¹Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband ist nur aus wichtigen Gründen und nach Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf das Ende eines Schuljahres möglich. Vorbehalten bleibt § 82 Gemeindegesetz.

²Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes oder auf Rückzahlung der von ihr geleisteten Kostenbeiträge.

³Für die Auflösung des Gemeindeverbandes gilt § 82 Abs. 2 Gemeindegesetz.

⁴Bei Auflösung des Gemeindeverbandes werden die Vermögenswerte und Verpflichtungen nach dem Kostenverteiler gemäss Art. 11 dieser Satzungen auf die Verbandsgemeinden verteilt.

II. ORGANISATION

6. Organe

¹Die Organe des Verbandes sind der Vorstand, die Kreisschulpflege und die Kontrollstelle.

²Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte. Nach Ablauf der Amtsdauer setzen die Organe ihre Tätigkeit fort, bis sie neu gewählt sind.

³Die Verhandlungsfähigkeit der Verbandsorgane ist gegeben, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

7. Vorstand

7.1 Zusammensetzung, Wahl

¹Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern.

²Jede Verbandsgemeinde wählt 2 Mitglieder, wovon je 1 Mitglied dem Gemeinderat angehören muss.

³Der Vorstand konstituiert sich selbst, wobei das Präsidium pro Amtsperiode alternierend einer Verbandsgemeinde zu übertragen ist.

7.2 Zuständigkeit

¹Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Gemeindeverbandes fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind.

²Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- Die Vertretung des Gemeindeverbandes nach aussen.
- Organisation und Geschäftsführung des Gemeindeverbandes.
- Festlegung der Bedingungen für den Verbandsbeitritt von Gemeinden.
- Entgegennahme von Jahresbericht und Genehmigung von Jahresrechnung und Voranschlag.
- Festsetzung von Besoldungen und Entschädigungen für die Verbandsorgane, Angestellte und Lehrpersonen.
- Erwerb, Verkauf und Tausch von Grundstücken und Gebäuden.
- Miete und Pacht von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen.
- Festsetzung des Schulgeldes.
- Satzungsänderungen ohne finanzielle Auswirkungen.

7.3 Einberufung

Der Präsident beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr.

7.4 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Gemeindeverband führt der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit dem Aktuar oder Rechnungsführer.

8. Kreisschulpflege

8.1 Zusammensetzung, Wahl

¹Die Kreisschulpflege besteht aus je 2 Mitgliedern jeder Schulpflege der Verbandsgemeinden.

²Jede Schulpflege delegiert ihre Vertretung in die Kreisschulpflege.

³Mitglieder der Kreisschulpflege können nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

8.2 Zuständigkeit

¹Der Kreisschulpflege stehen im Bereich der Kreisschule alle Befugnisse zu, die von der kantonalen Gesetzgebung der Schulpflege zugewiesen werden.

²Die Kreisschulpflege ist Anstellungsbehörde für die Lehrkräfte und die Schulleitung.

9. Kontrollstelle

¹Die Kontrollstelle besteht aus je einem Mitglied der Finanzkommission der Verbandsgemeinden. Die Wahl obliegt dem Gemeinderat der einzelnen Verbandsgemeinde.

²Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen des Gemeindeverbandes und erstattet dem Vorstand über ihren Befund einen schriftlichen Bericht.

III. BETRIEB, FINANZEN

10. Schulraum, Mobilien

¹Die Verbandsgemeinden Döttingen und Klingnau stellen dem Gemeindeverband die für den Betrieb der Oberstufenschule notwendigen Räumlichkeiten und Mobilien im Rahmen eines Nutzungsvertrages so weit möglich zur Verfügung. Die Entschädigung ist auf der Grundlage der Verordnung über das Schulgeld vom 16. Dezember 1985 zu berechnen.

²Der Gemeindeverband gibt den Gemeinden Döttingen und Klingnau jeweils bis spätestens 30. Juni den Bedarf für Räumlichkeiten und Mobilien bekannt.

³Muss der Gemeindeverband Schulraum erstellen, beschliesst der Vorstand das notwendige Projekt und legt den Verteilschlüssel für die Anteile der Verbandsgemeinden fest. Der Verpflichtungskredit ist durch die Verbandsgemeinden zu bewilligen.

11. Kostenverteilung

¹Der Gemeindeverband führt auf der Grundlage der Verordnung über das Schulgeld vom 16. Dezember 1985 für jeden Schultyp gesondert Rechnung.

²Die pro Schultyp jährlich entstehenden Nettokosten werden auf die Verbandsgemeinden im Verhältnis der Gesamtschülerzahl pro Schultyp zur Anzahl Schüler aus der einzelnen Verbandsgemeinde, Stichtag 31. August, verteilt.

12. Verbindlichkeiten des Verbandes, Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haftet vorab das Verbandsvermögen, in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13. Antrags- und Auskunftsrecht

Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand Auskünfte über nicht vertrauliche Angelegenheiten einzuholen und Anträge zu stellen für Geschäfte, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen.

14. Änderungen der Satzungen

Satzungsänderungen mit finanziellen Auswirkungen bedürfen der Zustimmung der Verbandsgemeinden.

15. Inkrafttreten

Diese Satzungen treten nach Genehmigung durch die Verbandsgemeinden und des Regierungsrates auf den 1. Januar 2003 in Kraft. Der Verbandsschulbetrieb ist frühestens auf den 1. August 2003, spätestens jedoch auf den 1. August 2005 aufzunehmen.

Genehmigungsvermerk

Diese Satzungen wurden durch die Gemeindeversammlung genehmigt in

5313 Klingnau, am 21. Juni 2002

5312 Döttingen, am 5. Juni 2002

5322 Koblenz, am 7. Juni 2002

Das Departement des Innern des Kantons Aargau hat die Satzungen am 9. September 2002 genehmigt.

Änderungsvermerk:

Der Vorstand hat die Änderung des Namens des Gemeindeverbandes in "Gemeindeverband Unteres Aaretal" gestützt auf Art. 7.2 der Satzungen am 27. Januar 2005 beschlossen.

Klingnau, 31. Januar 2005

Beat Erzer, Präsident:

Willy Nöthiger, Aktuar: